

Vergaberichtlinien für Fördermittel der DRK Landesstiftung Hamburg

Gemäß § 7 Absatz 3 des Satzung der DRK Landesstiftung Hamburg beschließt der Stiftungsvorstand die folgenden Vergaberichtlinien.

I. Förderungsgrundsätze

1. Fördermittel der DRK Landesstiftung Hamburg dürfen nur für die satzungsgemäßen Stiftungszwecke verwendet werden. Die Antragsteller müssen das Ziel der geplanten Maßnahme so darstellen, daß die Erfüllung von Satz 1 gewährleistet ist.
2. Beschlüsse über die Vergabe von Stiftungsmitteln werden gemäß § 8 der Satzung der DRK Landesstiftung Hamburg gefaßt.
3. Der Vorstand ist bei der Vergabe von Fördermitteln an Weisungen und Beschlüsse eines Organs oder Gremiums des Deutschen Roten Kreuzes nicht gebunden.
4. Eine Dauerförderung findet grundsätzlich nicht statt. Die Förderungsdauer einzelner Projekte ist auf 3 Jahre beschränkt.
5. Ausgezahlte Fördermittel müssen innerhalb des Förderungszeitraums ausgegeben werden.
6. Bei Eigenmitteleinsatz des Antragstellers sind diese vorrangig einzusetzen.

II. Antragstellung

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stiftung einzureichen.
2. Dem Antrag sind eine inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, ein Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan, eine rechtsverbindliche Erklärung über Eigenmittel und Kreditzusagen sowie alle notwendigen Bescheinigungen und Bewilligungen beizufügen. Die Anforderung weiterer zur Entscheidung über den Antrag erforderlicher Unterlagen bleibt vorbehalten.
3. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Antrag (z.B. bezüglich der Trägerschaft oder der Zweckbestimmung) bedürfen der Zustimmung der Stiftung.

III. Auszahlung und Nachweis

1. Vor Auszahlung der Mittel muß die rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden, daß die Mittel zweckgebunden Verwendung finden.
2. Stellt der Antragsteller oder ein Dritter Insolvenzantrag zu Lasten des Antragstellers, so ist dies dem Stiftungsvorstand unverzüglich mitzuteilen.
3. Ein Verwendungsnachweis über empfangene Mittel ist zeitnah, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erstellen. Zwischennachweise können angefordert werden. Der Verwendungsnachweis muß die Versicherung enthalten, daß für die geförderten Projekte nicht anderweitige Förderung beantragt worden ist.
4. Der Verwendungsnachweis hat einen Bericht über den Erfolg der Maßnahme sowie einen zahlenmäßigen Nachweis zu enthalten. Die Verwendung der Fördermittel ist durch die Vorlage der Originalrechnungen zu belegen.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Beschlüsse der Stiftung ist ausgeschlossen.
6. Bei Sachzuwendungen bleiben die betreffenden Gegenstände für die Dauer der Abschreibung gemäß amtlicher AfA-Tabelle im Eigentum der Stiftung.

IV. Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und Rückzahlungspflicht

1. Im Falle nicht zweckentsprechender Verwendung kann die Zuwendung jederzeit widerrufen werden. Die bereits ausgezahlten Mittel können von der Stiftung zurückgefordert werden.
2. Darüber hinaus behält sich die Stiftung vor, Zuwendungen und Fördermittel zu widerrufen und zurückzufordern, wenn der Empfänger Sorgfalts-, Aufklärungs-, Mitteilungs- oder Rechnungslegungspflichten verletzt.

Hamburg, den 17, September 2001